

Hinweise

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muß die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:

 - a) Name der Eltern,
 - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
 - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.
3. Es wird gebeten, etwa veranlaßte weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind.
4. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,-- EURO abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
5. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern.
6. **Nach erfolgter Zulassung nimmt die Kammer Sie mit Ihren Kanzleidaten in die auch im Internet veröffentlichte Anwaltsliste auf. Sie gibt Ihre Daten weiter an den Saarländischen Anwaltverein, die Selbsthilfe der Rechtsanwälte (verbilligte Versicherungen, Sterbekasse), den Otto Schmidt Verlag (BRAK-Mitteilungen) und den Republikanischen Anwaltverein, es sei denn, Sie widersprechen der Weitergabe Ihrer Daten ausdrücklich.**

Antrag

auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung
(§ 27 Abs. 3 BRAO)

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Bisherige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	erreichbar unter Tel.-Nr.:
Bisherige Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Geburtsdatum und -ort	

Ich war bisher Mitglied der Rechtsanwaltskammer _____

und beantrage als Folge der Verlegung meines Kanzleisitzes die Aufnahme in die
Rechtsanwaltskammer _____

Ergänzend beziehe ich mich auf die Angaben in dem beiliegenden Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in _____
(Straße, Hausnummer und Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in

(Straße, Hausnummer und Ort)

bei _____

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Gegebenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:

(Straße, Hausnummer und Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich werde unverzüglich die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 3 BRAO).

Ich unterhalte eine Vermögensschadensversicherung zu der

Policen-Nr. _____

bei der _____

Die Versicherung ist von mir am _____ über den Kammerwechsel informiert worden.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Kammerwechsel gemäß § 27 Abs. 3 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten	
1	<p>Schwebt gegen Sie ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - anwaltsgerichtliches Verfahren, - Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat, - strafgerichtliches Verfahren ? - Verfahren wegen Widerrufs der Zulassung, - sonstiges Verfahren gemäß § 223 BRAO (z.B. im Zusammenhang mit einem Fachanwaltsantrag) ? 	<p>Ggf. Stelle oder Gericht, bei dem das Verfahren schwebt, sowie Aktenzeichen angeben.</p> <p>§ 16 Abs. 1 BRAO</p>	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja:
2	<p>Wollen Sie nach Ihrer anderweitigen Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen ? Wenn ja, welche ?</p> <p>Erläuterungen dazu bitte auf einem gesonderten Blatt.</p>	<p>§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO</p> <p>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</p>	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja:
4	<p>a) Wo werden die Rechtsanwaltspersonalakten über Sie geführt ?</p> <p>b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?</p> <p>Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Rechtsanwaltspersonalakten und ggf. sonstigen Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden ?</p>	<p>Angabe, wo diese Personalakten angefordert werden können:</p> <p>Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können.</p> <p>Die Einwilligung kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden.</p> <p>Auf § 36 a BRAO wird hingewiesen.</p>	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja:
			<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Verwaltungsgebühr habe ich entrichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT

Aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 11.11.1998 erläßt die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 2 BRAO folgende Verwaltungsgebührenordnung:

Umstellung auf Euro gemäß Beschluss der Ordentlichen Jahresversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 02.05.2001

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr in Höhe von 205,00 Euro erhoben.
- Für die Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wird eine Gebühr in Höhe von 770,00 Euro erhoben.
- Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben, bei Rechtsanwaltsgesellschaften eine Gebühr in Höhe von 380,00 €.
- Bei Versagung der Zulassung findet eine Ermäßigung der Gebühr nicht statt; aus Billigkeitsgründen (Rücknahme des Zulassungsantrages im frühen Stadium) kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
- Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 2 und 5, § 161 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.
- Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§ 55 BRAO) wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühr ist bei Antragstellung in voller Höhe zu entrichten.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt am 14.11.2001
Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes

JR. Eberhard Gelzleicher
Präsident

MERKBLATT FÜR DIE SYNDIKUSTÄTIGKEIT

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992, NJW 1993, 317, wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert.

Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich** und **tatsächlich** in der Lage sind, neben dem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268, BGH Beschluss vom 17.12.1990, BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04. November 1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob Sie tatsächlich in der Lage sind, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen Ihrer Arbeitskraft Ihnen noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin über seine/ihre Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während den Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner muss der Antragsteller/die Antragstellerin **rechtlich** in der Lage sein, neben dem Zweitberuf die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes auszuüben. Hierzu muss dem Zulassungsantrag eine Kopie des Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) sowie eine **unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung (Nebentätigkeitsgenehmigung)** des Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster beigefügt werden:

Zu Ihrem Zulassungsantrag erklären wir hiermit:

- Unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellter/Angestellte den Beruf als Rechtsanwalt ausüben können,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Sofern die Absicht besteht, die Anwaltskanzlei in den Räumen des Arbeitgebers einzurichten, bedarf es noch einer Genehmigung, dass dort eine ordnungsgemäße Kanzlei (Anbringen eines Kanzleischildes, eigener Telefon- und Faxanschluss usw.) eingerichtet und unterhalten werden darf. Ferner muss erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass Besucher klar und unmissverständlich erkennen, ob eine Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Angestellter/Angestellte ausgeübt wird.

Für den Fall, dass Sie die Kanzlei in Ihrer Wohnung einrichten wollen, muss wegen der räumlichen Trennung zum Beschäftigungsort näher dargelegt werden, inwieweit Sie tatsächlich zur Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit im Stande sind und wie Ihre Kanzlei während Ihrer Abwesenheit besetzt und Ihre Erreichbarkeit gesichert ist.